



DFS Deutsche Flugsicherung

Pilot Info 02/2021

Geplante Flugroute durch aktive Flugbeschränkungsgebiete (ED-R)

Hintergrund:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine direkte Punkt zu Punkt Streckenführung zu planen. Jedoch wird bei der individuellen Flugplanung in manchen Fällen nicht berücksichtigt, dass die geplante Flugroute durch ein aktives Flugbeschränkungsgebiet führt. Eine Häufung ist in der FIR München zu erkennen, betroffen ist bislang das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 136 Grafenwöhr.

Problematik:

Alle aufgegebenen Flugpläne werden automatisch von EUROCONTROL überprüft. Das System IFPS (Integrated Flight Plan Processing System) prüft die Flugpläne nur auf die korrekten Formate (Syntax) und die Verfügbarkeit von Strecken, jedoch nicht auf korrekte Punkt zu Punkt Streckenführungen. Somit werden Flugpläne durch aktive Flugbeschränkungsgebiete aktuell von IFPS akzeptiert und nicht abgelehnt.

Verantwortung des Piloten

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit des Piloten bezüglich der korrekten Streckenführung im Flugplan aufmerksam machen. Besonders verweisen möchten wir an dieser Stelle auf das NfL I/2022-20 (Auszug):

Der Flugplanaufgeber ist unter anderem verantwortlich für:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
- Einholung einer Flugberatung und ggf. einer Flugverkehrskontrollfreigabe
- Überprüfung der Durchführbarkeit des Fluges, unter anderem auf der Grundlage der erteilten Flugberatung

Des Weiteren möchten wir auf die AIP verweisen, hier ENR 5.1 Sperr-, Beschränkungs- und Gefahrengebiete. In diesem Kapitel ist explizit beschrieben, dass Gebiete mit Flugbeschränkungen nicht durchflogen werden dürfen, es sei denn, eine oder mehrere der dort genannten Bedingungen sind erfüllt. Unter anderem ist ein Durchflug nur dann möglich, wenn die zuständige Flugverkehrskontrollstelle den Durchflug im Einzelfall genehmigt hat (1.1.c)).

Das Akzeptieren des Flugplanes durch IFPS beinhaltet diese individuelle Genehmigung der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle **nicht!**

Flugverkehrskontrolle

Die zuständigen Fluglotsen können aufgrund der ihnen vorliegenden Flugplandaten nur durch individuelle Einzelprüfung erkennen, ob eine geplante Punkt zu Punkt Streckenführung durch ein aktives Flugbeschränkungsgebiet führt.

Mögliche Konsequenzen

Kritisch kann die Situation im Falle eines Verlustes des Funkkontaktes werden. Wenn das Routing durch ein aktives Flugbeschränkungsgebiet führt und der Pilot vom Lot- sen noch keine geänderte Streckenfreigabe erhalten hat, besteht seitens der Flugsicherung keine Möglichkeit mehr, in den Flugweg einzugreifen. Je nach Aktivität (z.B. Boden/Luftschießen, unbemannte Luftfahrzeug Systeme (UAS), Artillerieschießen) innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes kann bei einem Einflug für das Luftfahrzeug und dessen Besatzung eine unmittelbare Gefahr entstehen.

Des Weiteren sind aufgegebene Flugpläne mit Streckenführungen durch aktive Flugbeschränkungsgebiete sowie tatsächliche Einflüge ohne Freigabe in aktive Flugbeschränkungsgebiete meldepflichtige Ereignisse, welche durch die DFS an das BAF (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung) weiterzuleiten sind und dort verfolgt werden. Im Falle eines tatsächlichen Einfluges ohne Freigabe in ein aktives Flugbeschränkungsgebiet handelt es sich um eine Straftat gemäß §62 LuftVG.

Dringende Empfehlung

Achten Sie bei Ihrer Flugplanung auf die Durchführbarkeit und die gesetzlichen Vorgaben und geben Sie keine Flugpläne mit Punkt zu Punkt Streckenführungen durch aktive Flugbeschränkungsgebiete auf!